

Länderinformationen

Türkei - Anschriften

Union of Chambers of Commerce
and Commodity

Exchanges of Turkey (UCCET)

(TIR-Ausgabestelle)

Atatürk Bulvarı 149

TR - ANKARA

Telefon: 0090 (312) 4 17 77 00

Telefax: 0090 (312) 4 25 48 54

E-Mail: info@tobb.org.tr

U.N.D.

ULUSLARARASI NAKLIYECILER DERNEGI

(türkischer Verband der Transportunternehmer)

Nispetiye Caddesi

Seheryilidizi Sokak, No. 10

TR - 80630 ETILER/ISTANBUL

Telefon: 0090 (212) 359 26 00

Telefax: 0090 (212) 359 26 26

E-Mail: info@und.org.tr

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Atatürk Bulvarı 114

TR - 06680 KAVAKLIDERE-ANKARA

Telefon: 0090 (312) 455 51 00

Telefax: 0090 (312) 455 53 37

E-Mail: info@ankara.diplo.de

Türkische Botschaft

in der Bundesrepublik Deutschland

Rungestraße 9

D - 10179 Berlin

Telefon: 030 / 27 58 50

Telefax: 030 / 27 59 09 15

E-Mail: botschaft.berlin@mfa.gov.tr

Deutsch-Türkische Industrie- und
Handelskammer

Alman-Türk Ticaret ve

Sanayi Odası

Yeniköy Cad.No. 88

TR - 34457 TARABYA-ISTANBUL

Telefon: 0090 (212) 3 63 05 00

Telefax: 0090 (212) 3 63 05 60

E-Mail: info@dtr.ihk.de

Türkei - Besondere Vorschriften

Tagfahrlicht

Auch tagsüber muss mit eingeschaltetem Abblendlicht gefahren werden.

Unfälle

Bei allen Unfällen sowie bei Diebstahl ist ein polizeiliches Protokoll erforderlich. Für die Dokumentierung der havarierten Waren ist eine Bestätigung des Friedensgerichtes erforderlich, das Art und Menge der beschädigten Waren spezifiziert.

Vorgeschriebene Fahrtstrecken

Die türkischen Zollbehörden können Fahrtstrecken vorschreiben.

Türkei - Bilaterale Verkehre

Anträge auf Erteilung einer Fahrtgenehmigung für die Beförderung von Gütern sind zu richten an:

Regierung der Oberpfalz

Sachgebiet 310.1

Postfach

93039 Regensburg

Telefon: 0941 / 56 80-316; -325

Telefax: 0941 / 56 80-388

Dienstgebäude:

Emmeramsplatz 8,

93047 Regensburg

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag von: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Keiner Genehmigung bedürfen:

- die Überführung von Leichen;
- die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
- die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh;
- die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
- die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken;
- die gelegentliche Beförderung von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
- die Beförderung von Gütern durch Privatpersonen mit eigenen Kraftfahrzeugen oder mit fremden Kraftfahrzeugen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4000 kg für eigene nicht gewerbliche Zwecke;
- die gelegentliche Beförderung von Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung z.B. Messe- und Ausstellungsgut;
- die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichtes der Anhänger, 6,0 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
- die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);

- Leerfahrten.

Die Genehmigung berechtigt zur Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr

- a. zwischen dem Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist und dem anderen Staat (Wechselverkehr);
- b. durch den anderen Staat (Transit);
- c. zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat (Dreiländerverkehr), sofern dabei der Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.

Türkei - Dreiländerverkehre

Dreiländerverkehr ist mit Genehmigung nur gestattet, wenn das Heimatland auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird.

Für Dreiländerverkehr ohne Durchfahren des Heimatlandes sind spezielle Genehmigungen erforderlich. Anträge auf Erteilung einer solchen Fahrtgenehmigung sind zu richten an:

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 310.1
Postfach
93039 Regensburg

Telefon: 0941 / 56 80-331/332/334
Telefax: 0941 / 56 80-388

Dienstgebäude: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten: 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von: 8.30 bis 12.30 Uhr

Türkei - Fährverbindungen

Allgemeine Informationen über Fährverbindungen können bezogen werden bei:

TRANSCAMION
Schifffahrtsagentur GmbH
Bodenseestraße 5
81241 München

Telefon: 089 / 89 60 73 12
Telefax: 089 / 8 34 85 85

Türkei - Fahrverbote/Feiertage

Sonn- und Feiertagsfahrverbot besteht im grenzüberschreitenden Verkehr nicht.

Bosporus-Brücken

Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs dürfen die Fatih-Sultan-Mehmet-Brücke (FSM) in den Zeiträumen von 07.00 bis 10.00 Uhr und 16.00 bis 22.00 Uhr **nicht** befahren. Gefahrgutfahrzeuge dürfen die FSM-Brücke ausschließlich nachts im Zeitraum zwischen 02.00 und 06.00 Uhr benutzen. Bei der FSM-Brücke handelt es sich um die neuere der beiden bosporusquerenden Brücken Istanbuls, die Europa und Asien verbinden.

Die zweite, ältere Bosporusbrücke in Istanbul darf bereits seit 1998 (dem Zeitpunkt der Fertigstellung der FSM-Brücke) nur noch von Pkws und Kleintransportern befahren werden.

Türkei - Fahrzeugdokumente

- KFZ-Schein
- Grüne Versicherungskarte ist erforderlich.
- CMR-Frachtbrief
- Im allgemeinen ist ein Carnet de Passage/TRIPTIK nicht erforderlich, wenn die Beförderung unter Verwendung eines Carnet TIR erfolgt.

Das Carnet des Passage wird vom ADAC herausgegeben. Nähere Informationen können direkt bezogen werden über:

ADAC Grenzverkehr
Am Westpark 8
D - 81373 München

Telefon: 089 / 76 76-63 38 oder 63 42
Telefax: 089 / 76 76 25 00

Türkei - Geschwindigkeitsbegrenzungen

innerhalb geschlossener Ortschaften:	
Lkw ohne Anhänger	50 km/h
Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge	40 km/h
außerhalb geschlossener Ortschaften:	
Lkw ohne Anhänger	80 km/h
Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge	70 km/h
Lkw ohne Anhänger auf Autobahnen	90 km/h
Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge auf Autobahnen	80 km/h

Türkei - Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte

Höchstzulässige Abmessungen

Höhe	4,00 m
Breite	2,55 m
für Kühlfahrzeuge	2,60 m
Länge:	
Lkw mit 2 und mehr Achsen	12,00 m
Lastzug mit 1 Anhänger	18,75 m
Lastzug mit 2 Anhängern	22,00 m
Sattelkraftfahrzeug	16,00 m

Höchstzulässige Achslasten

Einzelachse	10,0 t
Antriebsachse	11,5 t
Doppelachse	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11,0 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis weniger als 1,30 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis einschließlich 1,80 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von mehr als 1,80 m	20,0 t
Tridemachse	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,30 m	21,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,40 m	24,0 t

Höchstzulässige Gesamtgewichte

Lkw mit 2 Achsen	18,0 t
Lkw mit 3 Achsen	25,0 t
Lkw mit 4 Achsen	32,0 t
Lastzug mit 4 Achsen	36,0 t

Lastzug mit 5/6 Achsen	40,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 3 Achsen	28,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 4 Achsen	36,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 5/6 Achsen	40,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 5/6 Achsen zur Beförderung von 40" ISO-Containern	44,0 t

Ausnahmegenehmigungen (auch für die Beförderung gefährlicher Güter) sind vor Fahrtbeginn beim Ministerium für Öffentliche Arbeiten in Ankara zu beantragen:

Ministry of Housing and Public Works
General Directorate of Highways
06100 Yüce-tepe - Ankara

Telefon: (0090 312) 415 7000

Antragstellung erfordert persönliche Vorsprache bzw. Einschaltung eines Vermittlers.

■ Türkei - Kabotageverkehre

Binnenverkehr ist nicht statthaft.

■ Türkei - Kraftfahrzeugsteuer

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens auf Gegenseitigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei vom 30.5.1983 sind seit dem 1.11.1984 deutsche Fahrzeuge in der Türkei von der Straßenbenutzungsgebühr und türkische Fahrzeuge in Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, sofern der einzelne dortige Aufenthalt 14 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

■ Türkei - Mehrwertsteuerrückerstattung

./.

■ Türkei - Persönliche Dokumente

- Reisepass oder Personalausweis
- Führerschein

■ Türkei - Reise-/Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt veröffentlicht regelmäßig aktuelle Reiseinformationen sowie Hinweise zur Sicherheitslage in den einzelnen Staaten. Gegebenenfalls kann das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausrufen, wenn aufgrund akuter Gefahren für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder eine Region eines Landes gewarnt wird.

Die aktuellen landesspezifischen Sicherheitshinweise sowie das Reisemerklblatt des Auswärtigen Amtes in Berlin können [hier](#) abgerufen werden.

Türkei - Sonstige Abgaben und Steuern

Der im Treibstoffbehälter befindliche Treibstoff kann bis zu einer Menge von 550 l zollfrei eingeführt werden.

Türkei - Sonstige Dokumente

./.

Türkei - Sozialvorschriften

Im internationalen Straßenverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gilt das AETR.

Außerdem gelten bei der Beschäftigung auf deutschem Territorium die nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wie die Fahrpersonalverordnung (FPersV) und für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Arbeitszeitgesetz (AZG).

Türkei - Straßenbenutzungsgebühren

Autobahngebühren

Das gebührenpflichtige Autobahnnetz umfasst mehr als 1.000 Kilometer. Gebührenfreie Autobahnen befinden sich insbesondere in den Stadtbereichen von Ankara, Istanbul und Izmir. Der ermittelte kalkulatorische Durchschnittswert der türkischen Autobahngebühren je gebührenpflichtigen Autobahnkilometer beträgt

Durchschnittsgebühren in TL./km

für Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit			
2 Achsen	3 Achsen	4 oder 5 Achsen	6, 7 oder 8 Achsen
0,038	0,055	0,072	0,087

**Autobahngebühren ab 2.1.2010
für Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit 2, 3, 4 oder
5 Achsen bzw. 6 Achsen und mehr
Gebühren in Lira (Umsatzsteuer wird nicht erhoben)**

Autobahn Nr.	Autobahnabschnitt	Entfernung in km	Gebühren in Lira für Fahrzeuge mit			
			2 Achsen	3 Achsen	4 oder 5 Achsen	6, 7 oder 8 Achsen
O 03	Edirne / Babaeski	46	2,25	5,00	6,50	7,75
O 03	Babaeski / Çorlu	73	3,50	6,50	7,75	8,25
O 03	Çorlu / Mahmutbey	92	3,50	7,75	8,75	11,75
Gesamt-strecke O 03	Edirne / Mahmutbey	212	8,50	11,75	15,25	17,50
O 04	Anadolu / Kandira	82	3,50	6,50	8,75	11,75
O 04	Kandira / Hendek	70	3,50	6,50	7,75	8,75
O 04	Hendek / Abant	74	8,00	12,00	15,75	19,25
O 04	Abant / Gerede	63	2,25	2,75	4,50	5,00
O 04	Gerede / Akinci	92	2,25	4,50	5,00	6,50
Gesamt-strecke O 04	Anadolu / Akinci	381	17,00	24,00	30,50	37,00
O 30	Izmir (Isikkent) / Aydin Bati	100	3,50	5,00	6,50	7,75
O 32	Izmir (Sehitlik) / Çesme	68	2,25	4,50	5,00	6,50
O 21 / O 51	Pozanti / Mersin Alin	94	3,50	6,50	7,75	9,50
O 21 / O 51	Pozanti / Adana Bati Alin	77	2,25	5,00	6,50	7,75
O 51	Adana Bati Alin / Mersin Alin	49	2,25	4,50	5,00	6,50
O 52	Ceyhan / Nizip	209	7,00	10,00	13,50	17,00
O 52	Birecik / Sanliurfa	77	5,00	5,50	7,75	8,75
O 52 / O 53	Ceyhan / Iskenderun	77	3,50	5,00	6,50	7,75
O 52 / O 53	Nizip / Iskenderun	238	7,00	10,00	15,25	17,50
O 52 / O 53	Osmaniye / Iskenderun	71	3,50	5,00	6,50	7,75

Seit 1. Januar 2004 wird in der Türkei von Fahrzeugen mit zeitlich befristetem Kennzeichen (Überführungskennzeichen) eine pauschale Straßenbenutzungsgebühr in Höhe von 600,- € bei unbeladenen und 1.200,- € bei beladenen Fahrzeugen erhoben.

Brückengebühren

- Autobahnbrücken in Istanbul

(Querung über den Bosphorus. Die Gebührenpflicht besteht nur für Fahrzeuge, die nach Osten fahren.)

Gebühren für eine Einzelfahrt für Fahrzeuge mit

- 2 Achsen (Achsabstand 3,20 m oder größer)	5,00 YTL.
- 3 Achsen	9,25 YTL.
- 4 und 5 Achsen	23,50 YTL.
- 6 Achsen und mehr	29,25 YTL.

Es sind nur Gefahrguttransporte mit "weniger gefährlichen Gütern" zu erhöhten Gebühren zugelassen.

Türkei - Transitverkehre

Für die geltenden Bestimmungen rufen Sie bitte das Thema "Bilaterale Verkehre" auf.

Türkei - Zollämter

Für das TIR-Verfahren zugelassene Grenzzollämter:

a) Durchgangszollstellen

Türkei - Bulgarien

Kapikule/Edirne*	Kapitan Andreevo/Svilengrad (BG)	24.00 Uhr
Dereköy*	Malko Trnovo (BG)	09.00 - 18.00 Uhr

Türkei - Georgien

Sarp*	Sarpi/Bartum	08.00 - 20.00 Uhr
-------	--------------	-------------------

Türkei - Griechenland

Ipsala*	Kastania (GR)	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Türkei - Iran		
Gürbulak*	Bazargan (IR)	24.00 Uhr
Türkei - Irak		
Habur/Silopi*	Zaho/Irak	24.00 Uhr
Türkei - Syrien		
Cilvegözü*	Bab el Hava	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Yayladag*		09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

*) Diese Zollstellen und Häfen nehmen Import- und Transitabfertigungen im Carnet-TIR-Verfahren außerhalb der offiziellen Amtsstuben gegen Gebühr vor.

b) Abgangs- und Bestimmungszollstellen

Adana, Ankara, Antakya, Antalya, Edirne, Erzurum, Iskenderun, Istanbul, Izmit, Izmir, Mersin, Samsun, Trabzon, Zonguldak.

Öffnungszeiten (Sommermonate Juni bis September):

	Montag - Freitag	Samstag
Adana	07.00 - 13.30 Uhr	09.00 - 13.00 Uhr
Antalya	07.00 - 13.30 Uhr	09.00 - 13.00 Uhr
Iskederun	07.00 - 13.30 Uhr	09.00 - 13.00 Uhr
Izmit	07.30 - 14.00 Uhr	09.00 - 13.00 Uhr
Mersin	07.30 - 14.00 Uhr	09.00 - 13.00 Uhr
Trabzon	08.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 16.00 Uhr

Türkei - Zollverfahren

Das TIR-Verfahren ist zugelassen.

Übersetzung des Warenmanifestes in türkischer Sprache ist beizufügen. Transit-Fahrtrouten sind streng zu beachten. Übernachtungen nur auf vorgeschriebenen Rastplätzen. Rechnungen über das Ladegut sind mitzuführen. Schwer- und Sperrgut sowie Änderungen erfordern **abgestempelte** Vermerke im Carnet.

ZOLLABFERTIGUNG

Die Einschaltung eines (staatlich zugelassenen) Zollagenten ist zweckmäßig. Es ist eine Provision zu leisten, die sich entweder nach dem Gesamtwert der Ladung, der Anzahl der Packstücke oder nach dem Gesamtgewicht richtet und auf einer privaten Vereinbarung beruht. In jedem Falle empfiehlt es sich, vorsichtig zu disponieren und vor Fahrtbeginn feste Absprachen zu treffen. Ein Pauschbetrag für "Sonderausgaben" bitten wir zu berücksichtigen.

[NEUE SUCHE](#)

[ZURÜCK ZUM MENÜ](#)

